

# **Bäuerlichen Betrieben eine Zukunft geben – Grund und Boden breit streuen – Eigentum als soziale Verantwortung verstehen**



43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz

9. - 11. November 2018, Leipzig

Antragsteller\*in: Ophelia Nick (Mettmann KV)

Tagesordnungspunkt: WA Weitere Anträge

Status: Zurückgezogen

- 1 Allein von 2006 bis 2015 stiegen die Kaufpreise von landwirtschaftlichen Flächen von
- 2 Ackerland um 120 Prozent an. In den neuen Bundesländern haben sie sich mehr als
- 3 verdreifacht, in Mecklenburg-Vorpommern sogar vervierfacht. Der Konzentrationsprozess nimmt
- 4 in ganz Deutschland zu, denn Land ist zunehmend ein Spekulationsobjekt geworden. Die
- 5 Übernahme von Flächen durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder ganzen
- 6 landwirtschaftlichen Unternehmen verändert die strukturelle Agrarlandschaft. Gleichzeitig
- 7 wächst der wirtschaftliche Druck auf jetzige und zukünftige Landwirt\*innen, die durch Krisen
- 8 und internationalem Handel befeuert wird. Wachsen oder weichen, sowie immer mehr
- 9 monotone,
- 10 spezialisierte Betriebe sind seit Jahrzehnten traurige Realität. In den letzten zehn Jahren
- 11 haben 10 Prozent der Betriebe ihre Hoftore für immer geschlossen.
- 12 Eine zukunftsfähige Landwirtschaft braucht Boden als Ressource. Landwirt\*innen sind
- 13 diejenigen vor Ort, die Verantwortung für ihre Betriebe übernehmen und den ländlichen Raum
- 14 beleben. Sie erzeugen Lebensmittel und das im besten Fall bei guter Bodenqualität, einer
- 15 artenreichen Natur und ohne Belastung für Pflanzen, Tiere und Menschen. Der Erhalt einer
- 16 vielfältigen Kulturlandschaft und Agrarstruktur hat einen ökologischen, einen ästhetischen
- 17 aber auch einen sozialen Wert und ist Gemeingut unserer Gesellschaft. Eigentümer\*innen von
- 18 Grund und Boden gehen somit auch eine soziale Verantwortung ein.
- 19 Der Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden wird durch das Grundstückverkehrsrecht
- 20 (Grundstückverkehrsgesetz, Landpachtgesetz und Reichssiedlungsgesetz) geregelt. Die Gesetze
- 21 dienen dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Schutz von Natur und Umwelt
- 22 und der Ernährungssicherung. Grundstückverkehrsgesetz und Landpachtgesetz sehen eine
- 23 Genehmigung beim Verkauf oder Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen durch die
- 24 Landwirtschaftsbehörden vor. Entspricht z.B. ein Verkauf einer ungesunden Verteilung von
- 25 Boden, z.B. durch den Erwerb durch eine(n) Nichtlandwirt\*in, können Landwirtschaftsbehörden
- 26 Widerspruch einlegen. Landgesellschaften machen daraufhin vom Vorkaufsrecht Gebrauch,
- 27 erwerben diese Fläche und verkaufen an eine interessierte Landwirt\*in weiter. Soweit die
- 28 Theorie, denn in der Praxis sieht es leider anders aus.
- 29 Die Föderalismusreform im Jahr 2006 ermöglichte den Bundesländern das
- 30 Grundstückverkehrsgesetz an regionale Gegebenheiten anzupassen. Dies hat nur Baden-
- 31 Württemberg umgesetzt. Versuche in anderen Bundesländern sind bisher nicht erfolgreich
- 32 gewesen. In Baden-Württemberg darf die Landgesellschaft eine Fläche kaufen, auch wenn es zu

33 kaufwillige und liquide Landwirt\*innen vorhanden sind, haben die Landesgesellschaften bis zu  
34 zehn Jahre Zeit, um die Flächen weiter zu verkaufen. Das vereinfacht die Ausführung des  
35 Vorkaufsrechts. Dies ist ein Anfang. Jedoch fällt durch den zweifachen Verkauf die  
36 Grunderwerbssteuer doppelt an.

37 Diskutiert wird auch eine Preisbremse: Derzeit kann der Verkaufspreis bei bis zu 150 Prozent  
38 des ortsüblichen Preises liegen, bevor die Behörden einschreiten können. Das ist zu hoch,  
39 wenn man den derzeit dramatischen Preisanstieg dämpfen und den wirtschaftlichen Druck von  
40 den Höfen nehmen will.

41 Zudem muss die größte Lücke im Grundstückverkehrsrecht dringend geschlossen werden. Der  
42 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen über den Kauf von Unternehmensanteilen, sogenannte  
43 Share Deals, ist im Grundstückverkehrsgesetz nicht geregelt. Nur so ist der skandalöse Kauf  
44 riesiger Flächen wie der von 2.000 Hektar durch die Münchener Rückversicherungs-  
45 Gesellschaft zu erklären. Der Anteil der Unternehmen im Eigentum überregionaler Investoren  
46 in den ostdeutschen Bundesländern liegt im Durchschnitt bei 34 Prozent, in Mecklenburg-  
47 Vorpommern sogar bei 41 Prozent. Da erst ab Anteilskäufen von 95 Prozent eine  
48 Grunderwerbssteuer für landwirtschaftliche Flächen anfällt, werden außerdem erhebliche  
49 Steuerverluste verursacht.

50 Das bestehende Grundstückverkehrsrecht genügt nicht, um den aktuellen Herausforderungen  
von  
51 Konzentration und hohen Preissteigerungen entgegen zu treten. Eine Neugestaltung des  
52 Grundstückverkehrsrechtes und die Anpassung agrarstruktureller Ziele sind deshalb notwendig.  
53 Die Bundesländern müssen sich für die einheitliche und ambitionierte Überarbeitung der  
54 Gesetze und die Durchsetzung der Genehmigungspflicht für den Erwerb von  
landwirtschaftlichen  
55 Flächen einsetzen. Die Bundesebene muss im Gesellschaftsrecht flankierend sicherstellen,  
56 dass Anteilskäufe an landwirtschaftlichen Unternehmen in den bodenrechtlichen  
57 Regulierungsrahmen und in das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden können.  
58 Landwirtschaftliche Behörden sollten bei der Regulierung von Kauf- und Pachtpreisen und bei  
59 der Ausübung des Vorkaufsrechts unterstützt werden.

60 Deshalb fordern wir:

61 In den Ländern sollten die Agrarstrukturverbesserungsgesetze mit Nachdruck vorangetrieben  
62 werden. Dabei sind der niedersächsische und der Sachsen-Anhalter Gesetzentwurf eine gute  
63 Grundlage. Diese Gesetze sollten den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen über einen  
64 Prioritätenkatalog definieren. Dabei könnten beispielsweise ortsansässige bäuerliche  
65 Betriebe, die eigenverantwortlich den Hof führen, bevorzugt werden gegenüber  
66 außerlandwirtschaftlichen und überregionalen Kapitalinvestoren. Zusätzlich könnten  
67 beispielsweise gemeinwohlorientierte Eigentümsträger, junge Existenzgründer\*innen, Betriebe  
68 mit besonders hoher Wertschöpfung, beim Flächen- und Betriebserwerb Vorrang haben. Dazu  
wäre  
69 es sinnvoll, genauer zu definieren, was es bedeutet, dass Landgesellschaften das durch  
70 Vorkaufsrecht erworbene Land „agrarstrukturverbessernd“ abgeben sollen.

71 Bei einem zeitweiligen Mangel an passenden Käufer\*innen, sollten Länder trotzdem die  
72 Möglichkeit haben ein Vorkaufsrecht auszuüben. Zu dem Zwecke könnten die  
73 Verantwortlichkeiten der Landgesellschaften ausgebaut oder Treuhandgesellschaften gegründet

74 werden, die Land aufkaufen und wieder verkaufen dürfen. Dabei soll die jeweilige Institution  
75 nur Vermittler sein und muss sich bemühen, die Fläche zügig wieder in bäuerliche Hände zu  
76 geben.

77 Junglandwirt\*innen und Betriebsneugründungen müssen beim Vorkaufsrecht von  
78 landwirtschaftlichen Flächen gezielt bevorzugt werden. Schon länger fordern wir GRÜNE eine  
79 Einführung eines Bundesprogramms „Zugang zu Land – Chancen für neue Betriebe  
ermöglichen“ in  
80 Höhe von 5 Mio. Euro. Gefördert werden sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu  
81 Land, zur Beratung bei Betriebsneugründungen, außerfamiliärer Hofnachfolge und neuen  
82 Finanzierungs- und Unternehmensmodellen wie z.B. Solidarische Landwirtschaft.

83 Durch überbewertete Kaufforderungen kann es für Landwirt\*innen oder staatliche Institutionen  
84 unmöglich gemacht werden, Land zu erwerben. Deshalb sollten Pacht- und Kaufpreise für  
85 landwirtschaftliche Flächen durch Einführung eines Preisbremsenmechanismus gedrosselt  
86 werden. Beispielsweise könnte eine Preisobergrenze in Höhe von 120 Prozent der regionalen  
87 Durchschnittspreise eingeführt werden.

88 Die doppelte Grunderwerbssteuer beim Durchführen des Vorkaufsrechts sollte gestrichen  
89 werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Grunderwerbssteuer, worauf bei Share Deals  
90 bislang verzichtet wird, auf der anderen Seite doppelt erhoben wird. Anteilskäufe an  
91 bodenbesitzenden Gesellschaften sollen grundsätzlich der Grunderwerbssteuer unterworfen  
92 werden.

93 Sehr wichtig und auch schnell zu implementieren ist ein deutschlandweites Monitoring der  
94 Pacht- und Kaufverträge durch die jeweiligen landwirtschaftlichen Behörden. Es sollte in der  
95 staatlichen Verantwortung sein, einen Überblick über die Verhältnisse von Grund und Boden zu  
96 behalten. Mithilfe eines Transparenzregisters sollten die oft verschachtelten Eigentums- und  
97 Anteilseignerverhältnisse landwirtschaftlicher Unternehmen statistisch erfasst werden, damit  
98 die Wirksamkeit eines Grundstückverkehrsgesetzes auch überprüft werden können.

99 Eine Verbesserung der Agrarstruktur muss in neuen Landesgesetzen durchgesetzt werden. Eine  
100 soziale und ökologische Landwirtschaft kann nur bei einer gesunden Verteilung von Grund und  
101 Boden beginnen. Bäuerliches Wirtschaften braucht Grundlagen und diese dürfen nicht durch  
102 Landgrabbing verloren gehen!

## weitere Antragsteller\*innen

Uta Bergfeld (Schleswig-Flensburg KV); Bruno Jöbkes (Kleve KV); Christian Meyer (Holzminden KV); Hans-Jürgen Schnellrieder (Rotenburg/Wümme KV); Gregor Kaiser (Olpe KV); Ulrike Sparr (Hamburg-Nord KV); Axel Vogel (Barnim KV); Beatrice Fankhaenel-Schäfer (Grafschaft Bentheim KV); Harald Ebner (Schwäbisch Hall KV); Dirk Kapell (Mettmann KV); Sebastian van Schie (Vorpommern-Rügen KV); Martin Häusling (Schwalm-Eder KV); Jörg Grünauer (Krefeld KV); Marion Ammicht (Köln KV); Dietmar Johnen (Vulkaneifel KV); Benjamin Raschke (Dahme-Spreewald KV); Marten Urban (Bremen-Nordost KV); Christiane Hussels (Hannover KV); Anne-Monika Spallek (Coesfeld KV); Claudia Schulz (Rostock KV); Christoph Kühl (Leverkusen KV); Johannes Kalbe (Rostock KV); Carsten Rocholl (Soest KV); Gernot Iske (Vorpommern-Greifswald KV); Horst-Dieter Witt (Ludwigslust-Parchim KV); Birgit Raab (Schwabach KV)